

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Gleichstellungsbeauftragte öffentlich ☒			Drucksachennummer 214/2023
Brinker, Karen nicht öffentlich ☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung	6	23.05.2023
Haupt- und Finanzausschuss	13	30.05.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	21.06.2023

Gleichstellungsplan 2023 - 2028

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt den Gleichstellungsplan der Stadt Mettmann 2023-2028.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der vorliegende Gleichstellungsplan für die Stadt Mettmann wurde auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG) gem. §§ 5 ff. LGG in einer Arbeitsgemeinschaft unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalratsvorsitzenden, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalabteilung erstellt. Er berücksichtigt die Struktur innerhalb der Stadtverwaltung und schreibt den vom Rat beschlossenen Gleichstellungsplans 2017-2022 und dessen Verlängerung bis Juni 2023 gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 LGG nach Ablauf fort.

Gem. § 5 Abs. 4 LGG sind in Gemeinden und Gemeindeverbänden die Gleichstellungspläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

„Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung der Dienststelle. Seine Umsetzung und Überprüfung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie den Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.“ § 5, Abs.10 LGG

Der Gleichstellungsplan 2023-2028 legt die Zahlen und deren Auswertung der Beschäftigendaten vor, die auf den Daten vom 31.1.2023 basieren.

Der vorliegende Gleichstellungsplan enthält einen Maßnahmenkatalog, der sich an den Gegebenheiten der Stadt Mettmann orientiert.

Die Maßnahmen haben das Ziel, Unterrepräsentanzen abzubauen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Gleichstellung im Sinne des Gesetzes zu fördern

Gez. Pietschmann